

# Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Für den Schutz von Gewässern sind ab dem Jahr 2023 neue Regelungen einzuhalten. Alle Betriebe müssen die Vorgaben aus der Nitrataktionsprogrammverordnung (NAPV) einhalten, dessen Novelle mit 1. Jänner 2023 in Kraft tritt.

Für Betriebe mit einem Zahlungsantrag für Flächenzahlungen (Direktzahlung, ÖPUL und Ausgleichszulage) sind darüber hinaus noch weitere Regelungen nach GLÖZ 4 („Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“) ebenfalls ab 1. Jänner 2023 zu erfüllen.

## **Grundvoraussetzungen gemäß Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV)**

### **Für alle Gewässer gilt:**

Innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen müssen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen bzw. bepflanzt sein und dürfen nicht umgebrochen werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden.

Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln gilt:

1. Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von stehenden Gewässern hat mindestens 20 m zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von unter 10% auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf zehn m verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.
2. Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von fließenden Gewässern hat mindestens zehn m zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von
  - a) unter 10% auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf drei m verringert werden,
  - b) über 10% auf, kann der düngefrei zu haltende Abstand auf fünf m verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.

**Diese gesetzlichen Vorgaben sind für alle Betriebe einzuhalten – auch wenn kein MFA gestellt wird!**

### **Zusätzliche Regelungen nach GLÖZ 4:**

## **GLÖZ 4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**

### **Für alle Gewässer gilt (alle Gewässer – wie bei Nitrataktionsprogramm-Verordnung):**

- Ein Abstand von 3 m von der Böschungsoberkante ist bei der Ausbringung von Düinge- und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

### **Zusätzlich für Gewässer mit der Gütekategorie „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“:**

- Ein Abstand von 5 m von der Böschungsoberkante ist bei der Ausbringung von Düinge- und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten. Die Erhebung der Böschungsoberkante für die Festlegung des 5m - Pufferstreifens erfolgt durch die AMA (ist im Invekos-GIS der AMA einsehbar).
- Es darf kein Umbruch von Dauergrünland vorgenommen werden.

## Welche Gewässer werden für den 3 m – Pufferstreifen herangezogen?

Der 3 m – Pufferstreifen ist entlang aller Gewässer relevant und ist dementsprechend einzuhalten.

## Welche Gewässer werden für den 5 m – Pufferstreifen herangezogen?

Es werden für die Festlegung des 5 m – Pufferstreifens die Gewässer des „Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes“ (NGP) mit einem Einzugsgebiet größer 10 km<sup>2</sup> bei Fließgewässern herangezogen.

## Wo befindet sich die Böschungsoberkante?

Die Böschungsoberkante ist im Normalfall der erste Knickpunkt zwischen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der geneigten Böschung.

## Was bedeutet der Begriff „ganzjähriger Bewuchs mit lebenden Pflanzen“?

Diese Vorgabe ist bei Dauergrünland erfüllt. Bei Ackerflächen handelt es sich um Wechselwiese, Kleegras etc. oder um Acker-Grünbrachen.

## Ist die Nutzung von GLÖZ 4 – Pufferstreifen möglich?

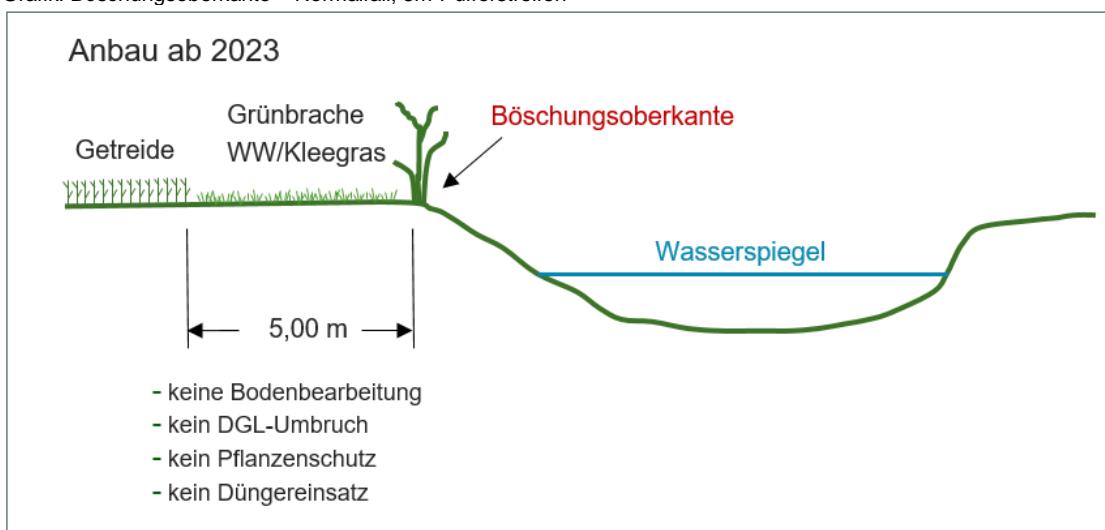
Eine Nutzung ist erlaubt. Wird die Fläche aber gleichzeitig als Stilllegungsfläche bzw. Brachefläche nach GLÖZ 8 verwendet, dann ist eine Nutzung nicht erlaubt. Bei Grünland ist auch eine Beweidung möglich. Futterstellen etc. sollen nicht im Pufferstreifen angelegt werden, damit kein punktueller Eintrag in das Gewässer erfolgt.

## Beispiel 5 m - Pufferstreifen entlang Gewässer mit Zustand „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“:

Innerhalb des 5 m – Pufferstreifens ist der Anbau einer klassischen Ackerkultur (Mais, Ölkürbis, Getreide etc.) aufgrund einer nicht zulässigen Bodenbearbeitung nicht möglich. Es wird die Anlage einer Acker-Grünbrache oder von Wechselwiese bzw. Kleegras empfohlen.

Es ist sinnvoll, den Pufferstreifen auch für die 4 %-Ackerstilllegung nach GLÖZ 8 zu verwenden.

Grafik: Böschungsoberkante – Normalfall; 5m-Pufferstreifen



Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Pflanzenbau- bzw. Umweltberatung der LK Steiermark.

- Pflanzenbauberatung LK Steiermark: T 0316 / 8050-0
- Umweltberatung BK Weststeiermark: T 03136 / 90919-0 bzw. BK Südoststeiermark: T 03152 / 2766-0
- Fachbereich Grünland, BK Murtal: T 03572 / 82142